

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R83

Stand: Dezember 2021

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Das Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 eingeführt. Es enthält **Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten** eines Unternehmens, sofern sich dieser nicht aus einem anderen öffentlichen Register, z.B. dem Handelsregister ergibt. Es war bislang als **Auffangregister** ausgestaltet.

Zum 1. August 2021 wurde es in ein „**Vollregister**“ umgewandelt. Damit ist der **Eintrag im Transparenzregister für fast alle Unternehmen Pflicht**. Alle Gesellschaften sind verpflichtet, **aktiv** ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister **einzutragen**. **Von der Neuregelung ausgenommen sind Einzelunternehmen.**

Die Registrierung beim Transparenzregister und die Verwaltung der Einträge erfolgen elektronisch über ein Benutzerkonto, das die Unternehmen selbst auf der Homepage <https://www.transparenzregister.de> einrichten. Dort sind auch weiterführende Informationen sowie Fragen und Antworten hinterlegt.

Wer ist betroffen?

Die Transparenzpflichten treffen „**Vereinigungen**“ im Sinne des **§ 20 Abs. 1 GwG**, d.h. alle juristischen Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a.A), eingetragene Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie „**Rechtsgestaltungen**“ im Sinne des **§ 21 GwG**, d.h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen. **Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und GbRs sind grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen.**

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts (außer Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gilt u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die **unmittelbar oder mittelbar**

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals ist;
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Bei Stiftungen, Trusts, Treuhandgestaltungen etc. zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jedes natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede Person, die als Begünstigter bestimmt wurde ,
- jede Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Welche Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Mitzuteilen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- Staatsangehörigkeit.

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ergibt sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter, etwa durch die Beteiligung an der Gesellschaft selbst, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner.

Neu eingeführt in § 23a GwG ist eine Meldepflicht für die Fälle geschaffen, in denen Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Erkenntnissen der Verpflichteten über die wirtschaftlich Berechtigten auftreten. Bei Nichtbeachtung der Unstimmigkeitsmeldung drohen Bußgelder.

Wer muss die Informationen einholen und eintragen lassen?

Die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten **einholen, vorhalten, jährlich überprüfen** und der Bundesanzeiger Verlag GmbH unverzüglich **elektronisch** zur Eintragung in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de **mitteilen**.

Achtung: Mitteilungsfiktion entfällt!

Bislang ist eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister entfallen, wenn sich die Angaben **bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen** ergeben haben. Diese Regelung ist zum 1. August 2021 weggefallen. Alle Gesellschaften sind danach verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eintragen zu lassen, unabhängig davon, ob sich diese Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) ergeben. Eine automatische Eintragung erfolgt nur noch für Vereine.

Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen sich innerhalb folgender **Übergangsfristen** im Transparenzregister eintragen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften): bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Gesellschaften, die nach dem 1. August 2021 neu errichtet werden, profitieren nicht von den Übergangsregelungen und müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten **unverzüglich** nach Errichtung dem Transparenzregister **melden**.

Die mit der Meldepflicht verbundenen Ordnungswidrigkeiten werden bis 1. Januar 2023 ausgesetzt (§ 59 Abs. 9 GwG nF).

Wer darf Einsicht in das Transparenzregister nehmen?

Bestimmte **Behörden** haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, vollumfänglichen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. **Verpflichtete**, wie z. B. Güterhändler, ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus wird **allen Mitgliedern der Öffentlichkeit** Einsicht gewährt. Zugänglich sind Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort) sowie die Staatsangehörigkeit. Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag schutzwürdige Interessen vorzutragen, um die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise einzuschränken.

Beispiel: Wirtschaftlich Berechtigter ist minderjährig oder die Annahme gegeben, dass Gefahr bestimmter strafbarer Handlungen bestehen, z. B. Betrug, Bedrohung, Entführung, Erpressung, Nötigung.

Auf Antrag wird dem wirtschaftlich Berechtigten mindestens jährlich, aber höchstens quartalsweise Auskunft über die durch die Öffentlichkeit erfolgten Einsichtnahmen erteilt. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz dürfen sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich.

Gebühren für die Führung des Transparenzregisters

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind gebührenfrei. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr. Für 2021 beträgt die Gebühr 11,47 € und ab 2022 jährlich 20,80 €. Für die Einsichtnahme wird eine Gebühr von 1,65 € pro abgerufenem Dokument fällig. Die weiteren Gebühren ergeben sich aus der [Anlage zur Transparenzregistergebührenverordnung](#).

Welche Sanktionen drohen?

Bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß gegen die oben genannten Pflichten kann ein Bußgeld verhängt werden. Dabei wird eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet als eine nichterfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflichten erlassen wurden, werden zudem im Internet veröffentlicht („Prangerprinzip“).

Warnung vor Trittbrettfahrern

Die Eintragungspflicht für (fast) alle Unternehmen führt leider auch zu Trittbrettfahrern, die mit recht bedrohlich klingenden und Druck erzeugenden Schreiben oder E-Mails den Eindruck erzeugen, man müsste über sie die Eintragung vornehmen. Im Betreff solcher E-Mails steht z. B. „Fristsache: Meldepflicht Transparenzregister seit 01.08.2021“. Diese Unternehmen bieten ihre Dienstleistung kostenpflichtig an. Die Wirkung ist vergleichbar mit Formularfallen, da es keinerlei Pflicht gibt, die Eintragung über einen solchen Dienstleister vorzunehmen.

Wer als Unternehmen derartige Schreiben erhält, sollte selbstverständlich prüfen, ob man eintragungspflichtig ist und ob man seine Eintragungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Sollte letzteres nicht der Fall sein, kann die Eintragung selbst vorgenommen werden. Eine kurze Zusammenfassung zur Eintragungspflicht im Transparenzregister mit den nach Rechtsform gestaffelten Übergangsfristen finden Sie unter „Transparenzregistereintrag bald für (fast) alle Unternehmen Pflicht“ [hier](#) Die Eintragung als solche ist kostenfrei. Die Gebührenpflicht entsteht nicht durch den Eintragungsvorgang, sondern für das Eingetragensein, und zwar auch dann, wenn wegen der bisherigen Fiktionswirkung tatsächlich (noch) gar keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen wurde. Die Rechnungsstellung durch den Bundesanzeigerverlag erfolgt in der Regel zusammen mit der Rechnung für die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.